jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/20 94/05/0329

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1995

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland
L82000 Bauordnung
L82001 Bauordnung Burgenland
L82201 Aufzug Burgenland
L82251 Garagen Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;
AVG §8;
BauO Bgld 1969 §10 Abs6 Z5;
BauO Bgld 1969 §94 Abs3;
BauRallg;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die dem Nachbarn gem § 10 Abs 6 Z 5 Bgld BauO auch im Bauplatzerklärungsverfahren im Rahmen des § 94 Abs 3 Bgld BauO eingeräumte Parteistellung hat dieser im Rahmen seiner rechtzeitig erhobenen Einwendungen ein subjektives öffentliches Recht auf Durchführung eines Bauplatzerklärungsverfahrens hinsichtlich aller durch Teilung neugeschaffenen Grundstücke auf Grund des vom Bauwerber gestellten Antrages.

Schlagworte

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050329.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at